

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 24	Ausgegeben in Lüdenscheid am 04.06.2025	Jahrgang 2025
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis		
26.05.2025	Stadt Werdohl	Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bahnhofsviertel-Stadtmitte“ – 8. Änderung „Bereich Neustadtstraße“ 657
26.05.2025	Gemeinde Schalksmühle	Tagesordnung einer Sitzung des Wahlausschusses am 10.07.2025 660
27.05.2025	Stadt Iserlohn	9. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) in den Ortsteilen Dröscheder Feld und Griesenbrauck Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 BauGB mit Bekanntmachungsanordnung 660
28.05.2025	Stadt Iserlohn	Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 449/1 „Dröscheder Feld Max-Planck-Straße / Bernhard-Hülsmann-Weg – westlicher Bereich“ gem. § 2 BauGB mit Bekanntmachungsanordnung 661
28.05.2025	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen 662
28.05.2025	Stadt Iserlohn	Entwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung im Bereich westlich Kalthof Zollhaus Einleitungsbeschluss Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB 663
28.05.2025	Stadt Iserlohn	Entwurf des Bebauungsplans Nr. 444 „Photovoltaikfreiflächenanlage westlich Kalthof Zollhaus“ gem. § 2 BauGB Aufstellungsbeschluss Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB 665
26.05.2025	Stadt Halver	Klarstellung aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 06.05.2025 (VerfGH 30/23.VB-2) zur Bekanntmachung vom 17.02.2025 zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Halver am 14.09.2025 667

28.05.2025	Stadt Iserlohn	Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses der Stadt Iserlohn am 14.09.2025	667
28.05.2025	Stadt Iserlohn	Satzung zur Aufhebung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Iserlohn mit Bekanntmachungsanordnung vom 28.05.2025	668
28.05.2025	Stadt Iserlohn	Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses der Stadt Iserlohn mit Bekanntmachungsanordnung vom 28.05.2025	668
30.05.2025	Stadt Lüdenscheid	Eintragung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen und für die Wahl des Integrationsrates in der Stadt Lüdenscheid am 14.09.2025	672
02.06.2025	Märkischer Kreis	Tagesordnung einer Sitzung des Kreistages am 12.06.2025	673
03.06.2025	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin zur Kommunalwahl am 14.09.2025 über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des Landrates und des Kreistages des Märkischen Kreises – Änderung zur Bekanntmachung vom 09.04.2025	674



Stadt Werdohl
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Werdohl

über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bahnhofsviertel-Stadtmitte“ – 8. Änderung „Bereich Neustadtstraße“

Der Rat der Stadt Werdohl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2024 Folgendes beschlossen:

I. Beschluss

Gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, beschließt der Rat der Stadt Werdohl,

- a) die eingegangenen Anregungen und Hinweise im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gemäß der Beschlussempfehlungen in der Abwägungstabelle zu folgen und den Bebauungsplanentwurf zu ändern.
- b) bei Zustimmung zu Beschlusspunkt a) fasst der Rat einen Vorratsbeschluss folgenden Inhalts:
 - die Verwaltung wird ermächtigt, die Überarbeitung des Verkehrs- und Schallgutachtens sowie die Änderung der Begründung zum Bebauungsplan zu beauftragen,
 - die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzunehmen.

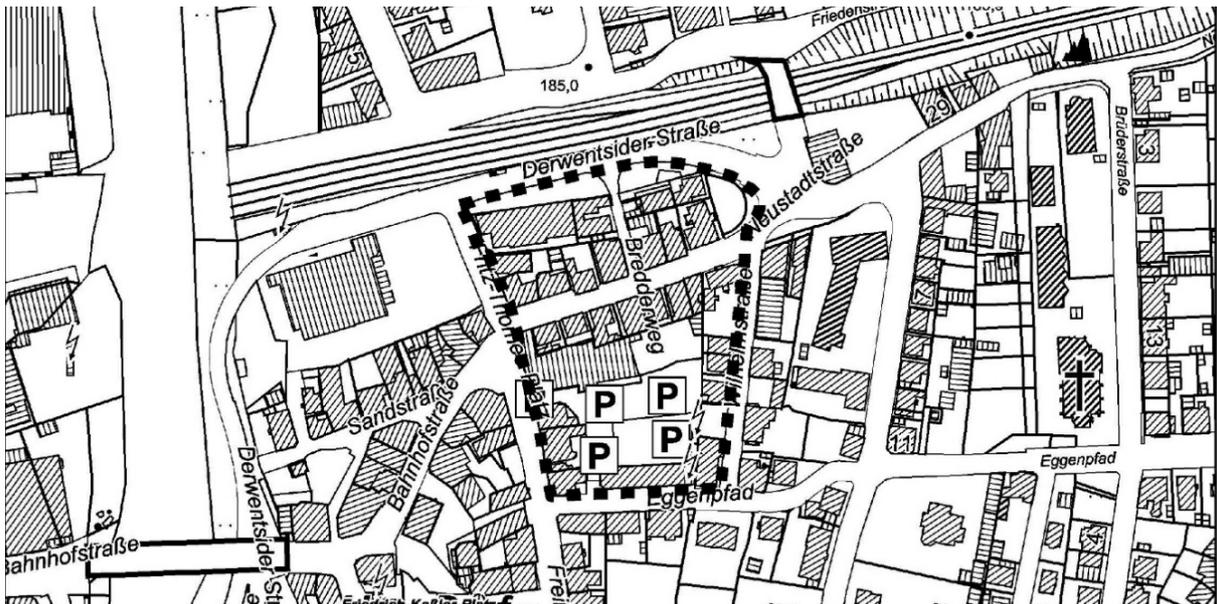


Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 Stadtmitte – 8. Änderung für den Bereich Neustadtstraße

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Bahnhofsviertel – Stadtmitte“ ist Anfang der 1980er Jahre in seiner Ursprungsfassung aufgestellt worden.

Insgesamt ist in letzter Zeit in der Innenstadt ein sinkender Ansiedlungsdruck von kerngebietstypischen Nutzungen festzustellen und damit eine städtebauliche Fehlentwicklung in Form von weiteren Leerständen sichtbar und spürbar. Um diesem Missstand entgegenzuwirken, ist ein Umdenken erforderlich, da die Innenstädte sich, nicht zuletzt auch durch die Pandemie, einem dauerhaften Wandel unterziehen.

Ziel ist es daher, die kerngebietstypischen Nutzungen innerhalb der Freiheitstraße, Bahnhofstraße und Sandstraße zu konzentrieren. Der Bereich der Neustadt-/ Wilhelmstraße wird zunehmend durch die Wohnbebauung im Osten geprägt.

Für diesen Bereich ist zukünftig mehr Wohnen erstrebenswert.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bahnhofsviertel-Stadtmitte“ – 8. Änderung „Bereich Neustadtstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Innenstadt von Werdohl geschaffen werden. Das Ziel ist eine Belebung der Innenstadt durch mehr Wohnraum zu ermöglichen.

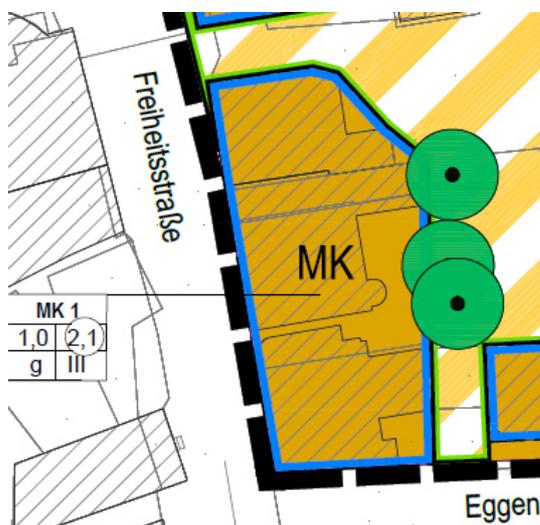
Dafür sollen die Festsetzungen gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) von Kerngebieten (MK) gemäß § 7 BauNVO in Urbane Gebiete (MU) gemäß § 6a BauNVO geändert werden.

Während die gebietsprägende Nutzung der „Kerngebiete“ Handelsbetriebe und zentrale Einrichtungen der Wirtschaft, Verwaltung sowie Kultur sind und Wohnen nur untergeordnet zulässig ist, ist in „Urbanen Gebieten“ Wohnen sowie die Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören, zulässig. Durch den Wechsel vom „Kerngebiet“ zum „Urbanen Gebiet“ kann Wohnen gebietsprägend werden.

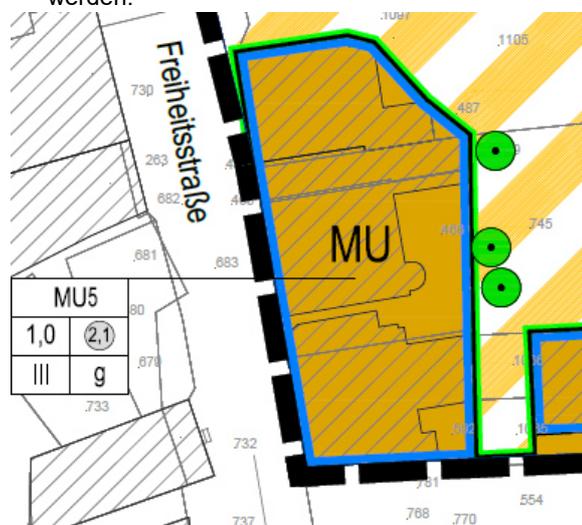
II. Bebauungsplanentwurf und Begründung

Da es sich bei der 8. Änderung „Bereich Neustadtstraße“ um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird dieser im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wurde verzichtet. Die umweltbezogenen Auswirkungen des Bauleitplans wurden grundsätzlich als gesonderter Teil der Begründung betrachtet und bewertet (siehe untenstehende Tabelle).

Schutzgut	Mögliche Auswirkung
Mensch	Durch die Änderung von einem Kerngebiet in ein Urbanes Gebiet erhöht sich der schalltechnische Schutzanspruch im Plangebiet. Innerhalb der Untersuchung (Schallgutachten Peutz Consult GmbH vom 17.07.2024, geändert am 26.03.2025) wurde die Verkehrslärmbelastung auf das Plangebiet durch den Straßen- und Schienenlärm aus der Umgebung geprüft. Da die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden, werden passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 erforderlich.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Da es sich um eine Änderung in einem schon bebauten Gebiet handelt, welches durch menschliche Nutzung überformt ist, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.



Planausschnitt 1. Offenlage



Planausschnitt 2. Offenlage

Schutzgut	Mögliche Auswirkung
Boden und Fläche	Eine zusätzliche Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen, über die mit dem Bebauungsplan Nr. 11 bereits planungsrechtlich ermöglichten Eingriffe hinaus, erfolgt nicht. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher nicht zu erwarten.
Wasser	Da der Versiegelungsgrad nicht erhöht wird, sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.
Luft und Klima / Energie	Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima abzu-sehen.
Landschaft	Mit der Änderung sind keine Auswirkungen verbunden.
Kulturgüter und Sachgüter	Es befinden sich zwei Baudenkmäler (Neustadtstraße 5 und 6) im Plangebiet. Über Bodendenkmäler ist nichts bekannt. Auswirkungen durch die Änderung des Planungsrechts sind nicht zu erwarten.

Ebenso wurden im Rahmen des § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB mit Verweis auf § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Absatz 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Nach erfolgter öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 07.10.2024 - 05.11.2024 haben sich aufgrund der Abwägung eingegangener Stellungnahmen die Grundzüge der Planung verändert, sodass gemäß § 4a Abs. 3 eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB erfolgt.

Der Planentwurf wird gemäß Abwägungsprozess dahingehend angepasst, dass ein zuvor ausgewiesenes „Kerngebiet“ in ein „Urbanes Gebiet“ geändert wird (siehe Planausschnitte) und die zuvor als zu erhaltenden Bäume in der Neustadtstraße als Öffentliche Grünflächen (Straßenbegleitgrün) festgesetzt werden.

III. Öffentliche Auslegung

Auf Grundlage der geänderten Entwurfsplanung zum Bebauungsplan Nr. 11 „Bahnhofsviertel-Stadtmitte“ – 8. Änderung „Bereich Neustadtstraße“ stehen der Bebauungsplanentwurf mitsamt Begründung, textlichen Festsetzungen, Abwägungstabelle der ersten Offenlage sowie Fachgutachten in der Zeit

vom 10.06.2025 bis einschließlich 09.07.2025

im Internet unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/werdohl/startseite> sowie auf der Homepage der Stadt Werdohl unter <https://www.werdohl.de/wirtschaft-umwelt-verkehr/umwelt-planen/aktuelle-beteiligungsverfahren> zur Verfügung.

Zusätzlich stehen die Unterlagen uneingeschränkt über den gesamten Zeitraum zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Werdohl, Grasacker 7, Abteilung Bauen, im Foyer des Erdgeschosses während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich montags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr öffentlich aus. Die entsprechenden Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden in einem separaten Schreiben darüber informiert.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger können sich während der Auslegungsfrist über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zur Planung können vorgebracht werden und sollen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB elektronisch übermittelt, können aber bei Bedarf auch auf anderem Wege abgegeben werden. Ergänzend zur elektronischen Übermittlung bestehen folgende Möglichkeiten der Stellungnahme:

- per Email an bauleitplanung@werdohl.de,
- per Fax (02392/917-238),
- auf dem Postweg oder
- bei der Abteilung 2.1 Bauen mündlich zur Niederschrift.

Hinweise

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der

Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Werdohl unter <https://www.werdohl.de/datenschutz> einsehen.

IV. Übereinstimmungsbestätigung (gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Bahnhofsviertel-Stadtmitte“ - 8. Änderung „Bereich Neustadtstraße“ stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Werdohl vom 16.12.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

V. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 11 „Bahnhofsviertel-Stadtmitte“ – 8. Änderung Bereich Neustadtstraße werden hiermit gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

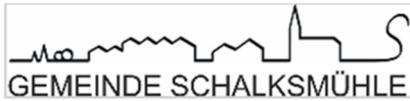
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Werdohl, 26.05.2025

gez.
Andreas Späinghaus
(Bürgermeister)

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Werdohl unter <https://www.werdohl.de/> in der Rubrik Bekanntmachungen eingesehen werden.



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schalksmühle

Am Mittwoch, 10.07.2025, 17.00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses im Rathaus der Gemeinde Schalksmühle, Ratssaal, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, statt.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl und die Wahl des Rates der Gemeinde Schalksmühle am 14.09.2025
2. Bekanntgaben, Anfragen und Beantwortung von Anfragen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Schalksmühle, 26.05.2025 Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -

gez. Schönenberg



Amtliche Bekanntmachung

9. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) in den Ortsteilen Dröscheder Feld und Griesenbrauck Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 BauGB mit Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 18.03.2025 den Feststellungsbeschluss über die 9. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) in den Ortsteilen Dröscheder Feld und Griesenbrauck gefasst.

Inhalt der Flächennutzungsplanänderung:

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den überwiegenden Planbereich als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Bildung, Forschung und Verwaltung“ sowie als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen und Kindergarten“ dar. Die Fläche erhält nunmehr durch die 9. Änderung die Darstellung „Wohnbaufläche“ um die geplanten Stadtentwicklungsziele auf dem Gelände der ehemaligen Bernhard-Hülsmann-Kaserne umzusetzen und hierfür das verbindliche Planungsrecht schaffen zu

können. Aufgrund der im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans zusätzlich erforderlichen zwei Rücknahmeflächen, besteht die 9. Änderung des Flächennutzungsplans aus 3 Teilgebieten, die sich über die beiden Ortsteile Dröscheder Feld und Griesenbrauck verteilen.

Teilgebiet A – westlicher Entwicklungsbereich der ehemaligen Bernhard-Hülsmann-Kaserne
Das Teilgebiet umfasst den brach liegenden westlichen Teil der ehemaligen Bernhard-Hülsmann-Kaserne.

Teilgebiet B – Rücknahmefläche Kalkofen
Das Teilgebiet B am südlichen Rand des Ortsteils Dröscheder Feld eine nach Süden moderat ansteigende Hangfläche, die aktuell Teil des bestehenden Grünzugs entlang des Straßenzugs Igelstraße / Karl-Arnold-Straße ist.

Teilgebiet C – Rücknahmefläche Griesenbrauck
Das Teilgebiet C umfasst eine Grundstücksfläche in zweiter Reihe im Südwesten des Ortsteils Griesenbrauck.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Bescheid vom 24.04.2025, Aktenzeichen 35.02.36.01-006/2025-001, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit mit folgendem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

Unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am 18.03.2025 vom Rat der Stadt Iserlohn beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Iserlohn gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Iserlohn, den 27.05.2025

Michael Joithe
Bürgermeister

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

In die wirksame 9. Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB kann ab sofort während der Dienststunden im Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37 – Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung, Zimmer U 223 -, von Jedermann Einsicht genommen werden.

Zudem stehen die Planunterlagen zur 9. Flächennutzungsplanänderung online auf der Homepage der Stadt Iserlohn unter dem Link: <https://www.iserlohn.de/wirtschaft-stadtentwicklung/bebauungspläne/rechtskraeftige-bauleitplaene> digital zur Einsichtnahme und zum Download als PDF-Datei zur Verfügung. Sie sind außerdem über das Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich.

Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Iserlohn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 28.05.2025

Michael Joithe
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 449/1 „Dröscheder Feld Max-Planck-Straße / Bernhard-Hülsmann-Weg – westlicher Bereich“ gem. § 2 BauGB mit Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 20.05.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB wird für den Bebauungsplan Nr. 449/1 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße / Bernhard-Hülsmann-Weg-westlicher Bereich“ der Satzungsbeschluss gefasst. Dem Bebauungsplan ist die Begründung gem. § 9 Abs. 8 beigefügt.

Der Bebauungsplan Nr. 449/1 „Dröscheder Feld Max-Planck-Straße / Bernhard-Hülsmann-Weg – westlicher Bereich“ steht im Zusammenhang mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans in den Ortsteilen Dröscheder Feld und Griesenbrauck.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37 - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung, Zimmer U 223 -, Einsicht genommen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.August 2020 (BGBl. I S. 1728) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 27.05.2025

Michael Joithe
Bürgermeister

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen.

Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iserlohn, den 28.05.2025

Michael Joithe
Bürgermeister

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Juni 2025 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 28. Mai 2025

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Michael Wojtek
I. Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung

**Entwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung im Bereich westlich Kalthof Zollhaus
Einleitungsbeschluss
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 21.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Flächennutzungsplan ist nach den von der Verwaltung vorgeschlagenen Grundsätzen und innerhalb des vorgeschlagenen Geltungsbereiches gem. §§ 2 ff. BauGB zu ändern. Der Lageplan mit Abgrenzung des Änderungsbereiches wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Flächennutzungsplan soll im Bereich westlich des Gewerbegebietes Kalthof Zollhaus gem. §§ 2 ff. BauGB geändert werden. Der Geltungsbereich hat sich innerhalb des Verfahrens gegenüber dem Einleitungsbeschluss von 26,5 ha auf ca. 14 ha verkleinert und ist aus der beigefügten Umrisszeichnung erkennbar.

Im Bereich westlich des Gewerbegebietes Kalthof Zollhaus soll ein gemeinsames Freiflächen-Photovoltaik-Projekt in Zusammenarbeit zwischen den Stadtwerken Iserlohn GmbH und den Landwirten, die gleichzeitig Grundstückseigentümer sind, entstehen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den Planbereich zum großen Teil als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung stimmt somit nicht mehr mit der geplanten Nutzung überein. Der Bereich der Fläche für die Landwirtschaft soll im Rahmen der 8. Flächennutzungsplanänderung zur Realisierung des Vorhabens in ein Sondergebiet Photovoltaikanlage umgewandelt werden.

Die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 444 „Photovoltaikfreiflächenanlage westlich Kalthof Zollhaus und erfolgt im Parallelverfahren.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Planzeichnung mit Begründung
- Umweltbericht
- Artenschutzvorprüfung
- Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 16.06.2025 bis zum 30.06.2025 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-stadtentwicklung/bebauungsplaene/bauleitplaene-im-verfahren>

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: „bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum in folgenden städtischen Gebäuden aus:

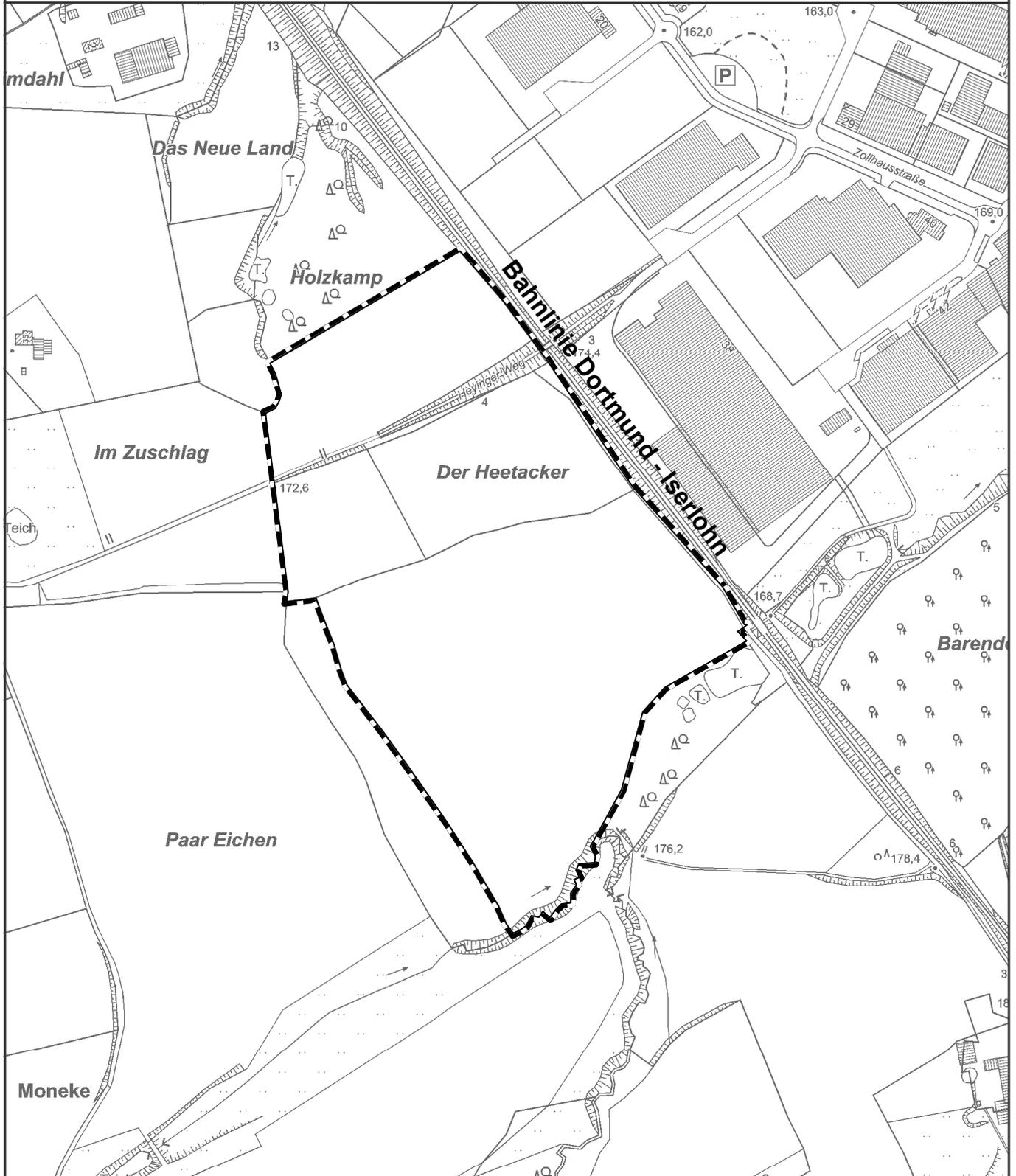
- Stadthaus Bömerberg, Bömerberggring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Herr Klein, Tel. 02371-217 2357)
- Stadtlabor Iserlohn, Nordengraben 10, 58636 Iserlohn (frei zugänglich Mo., Mi., Do., von 10:00 Uhr – 16:00 Uhr)

Es wird darauf hingewiesen, dass der nach dieser Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitete Bebauungsplanentwurf noch einmal öffentlich ausgelegt wird. Zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist ebenfalls Anregungen vorgebracht werden. Die öffentliche Auslegung wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Iserlohn, 28.05.2025

Michael Joithe
Bürgermeister

Flächennutzungsplan 8. Änderung Photovoltaikfreiflächenanlage im Bereich westlich Kalthof - Zollhaus



Abgrenzung des Plangebietes **-----**

Amtliche Bekanntmachung

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 444 „Photovoltaikfreiflächenanlage westlich Kalthof Zollhaus“ gem. § 2 BauGB Aufstellungsbeschluss Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 21.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 444 „Photovoltaikfreiflächenanlage westlich Kalthof Zollhaus“ ist nach den von der Verwaltung vorgeschlagenen Grundsätzen und innerhalb des vorgeschlagenen Geltungsbereiches gem. § 2 BauGB aufzustellen. Der Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik – Freiflächenanlage in diesem Gebiet zu schaffen. Die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage macht die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, der mit diesem Bebauungsplanverfahren in Zusammenhang steht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Bereich westlich des Gewerbegebietes Kalthof Zollhaus, er hat sich innerhalb des Verfahrens gegenüber dem Aufstellungsbeschluss von 26,5 ha auf ca. 14 ha verkleinert und ist aus der beigefügten Umrisszeichnung erkennbar.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Planzeichnung mit Begründung
- Umweltbericht
- Artenschutzvorprüfung
- Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 16.06.2025 bis zum 30.06.2025 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-stadtentwicklung/bebauungsplaene/bauleitplaene-im-verfahren>

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse:

„bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum in folgenden städtischen Gebäuden aus:

- Stadthaus Bömberg, Bömberggring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Herr Klein, Tel. 02371-217 2357)
- Stadtlabor Iserlohn, Nordengraben 10, 58636 Iserlohn (frei zugänglich Mo., Mi., Do., von 10:00 Uhr – 16:00 Uhr)

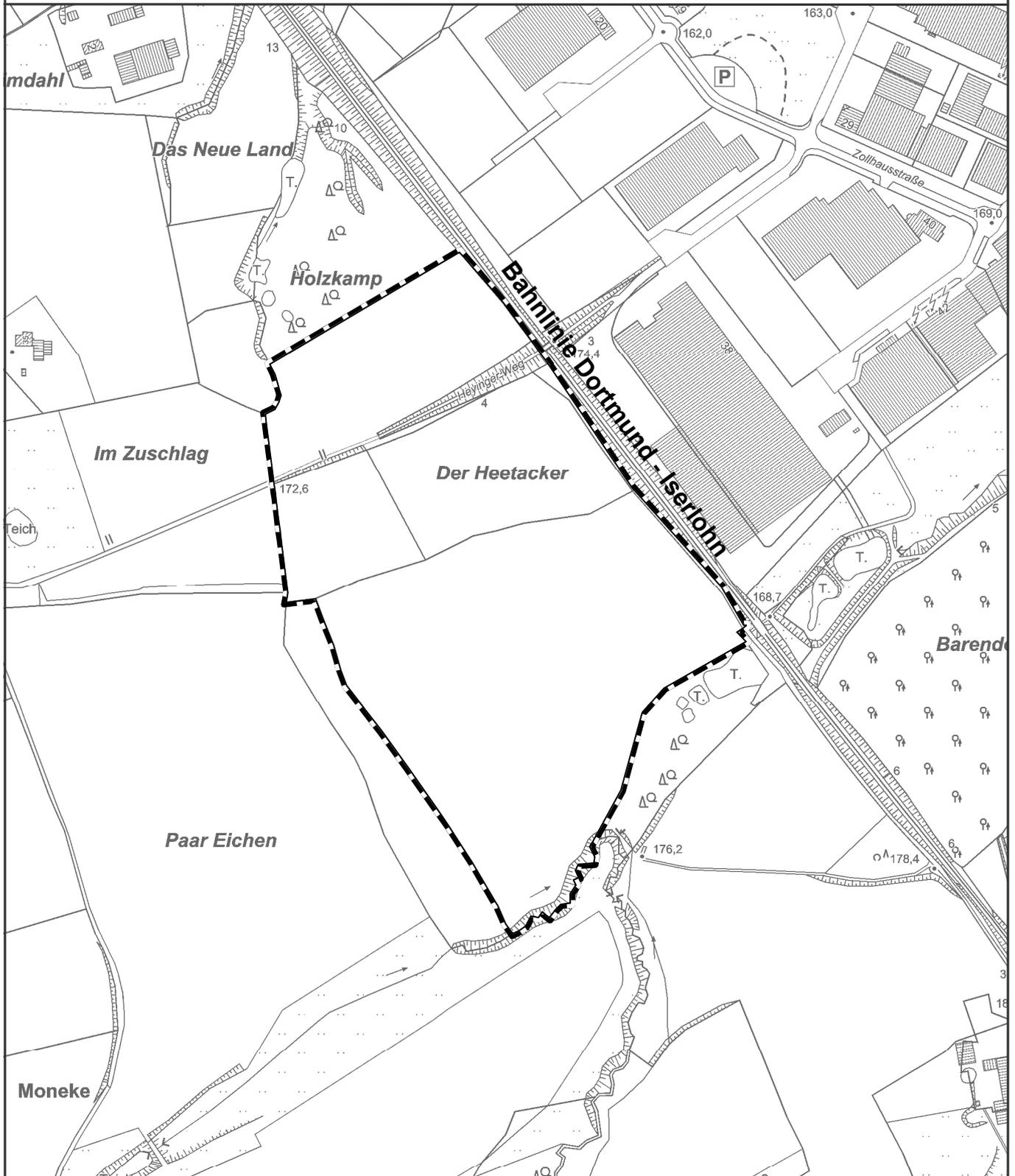
Es wird darauf hingewiesen, dass der nach dieser Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitete Bebauungsplanentwurf noch einmal öffentlich ausgelegt wird. Zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist ebenfalls Anregungen vorgebracht werden. Die öffentliche Auslegung wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Iserlohn, 28.05.2025

Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 444

Photovoltaikfreiflächenanlage westlich Kalthof - Zollhaus



Abgrenzung des Plangebietes **-----**



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Klarstellung aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 06.05.2025 (VerfGH 30/23.VB-2) zur Bekanntmachung vom 17.02.2025 zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Halver am 14.09.2025

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat mit Beschluss vom 06.05.2025 (VerfGH 30/23.VB-2) entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der Verfassungsgerichtshof NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 Verfassungsgerichtshofgesetz NRW für nichtig erklärt.

Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelung diesem keine Bescheinigungen beifügen müssen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Die korrespondierenden Vorschriften in der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sind daher - soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a Absatz 1 KWahlG folgenden Verpflichtungen für Wählergruppen dienen - bis auf weiteres nicht anzuwenden.

Nr. 2.10 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 17.02.2025 zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Halver am 14.09.2025 ist damit gegenstandslos.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss des LVerfGH NRW die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiterhin Gültigkeit. Gleichfalls sind die korrespondierenden Regelungen der KWahlO weiterhin anzuwenden.

Halver, 26.05.2025

Der Wahlleiter
Brosch

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses der Stadt Iserlohn am 14.09.2025

Gemäß § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, in Verbindung mit der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses der Stadt Iserlohn vom 20.05.2025 findet die

Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses der Stadt Iserlohn am Tag der Kommunalwahlen am 14. September 2025 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

statt.

Gem. § 8 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses der Stadt Iserlohn fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses am 14. September 2025 auf.

Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten in Form von Listen oder als Einzelbewerber bis **Montag, 07. Juli, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** eingereicht werden.

Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die vom Wahlamt der Stadt Iserlohn, Max-Planck-Str. 5b, 58638 Iserlohn kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Wahlvorschläge müssen in Block- oder Maschenschrift in lateinischen Buchstaben die Bezeichnung der Liste sowie Familien- und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit (Nationalität), Anschrift der Bewerber/innen und E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Wahlbewerbers in numerischer Rangfolge enthalten.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen sowie ggf. der persönlichen Stellvertreter/innen und
- b) die Bescheinigung der Wählbarkeit.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Wahlvorschläge sind ungültig

- a) wenn sie nicht fristgerecht beim Wahlamt eingegangen sind,
- b) wenn andere, als die vom Wahlamt bereitgestellten Formblätter verwendet worden sind,
- c) wenn sie nicht die für die Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
- d) soweit sie Personen enthalten, die nicht wählbar sind.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Iserlohn, die

- a) am Wahltag 18 Jahre oder älter sind,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten,
- c) seit mindestens drei Monaten in der Stadt Iserlohn Ihre Hauptwohnung haben und
- d) nicht die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland verloren haben.

Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch die Vertrauensperson/en beseitigt werden. Dazu sollten Wahlvorschläge möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Nach § 13 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses der Stadt Iserlohn richtet sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind.

Iserlohn, 28.05.2025

Der Wahlleiter
gez. Michael Wojtek

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Satzung
zur Aufhebung der Wahlordnung
für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates
der Stadt Iserlohn
mit Bekanntmachungsanordnung
vom 28.05.2025

I

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 20.05.2025 die nachstehende Satzung zur Aufhebung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Iserlohn vom 11.05.2020 beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Iserlohn vom 11.05.2020 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.10.2025 in Kraft.

II

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 28.05.2025

Der Bürgermeister

gez.
Michael Joithe

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses der Stadt Iserlohn mit Bekanntmachungsanordnung vom 28.05.2025

I)

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 20.05.2025 die nachstehende Wahlordnung beschlossen.

Diese Wahlordnung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Für die Wahl gelten § 27 Gemeindeordnung (GO NRW) sowie die §§ 2, 5 Abs. 1, 9 - 13, 24 - 27, 30, 34 - 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils gültigen Fassung gilt sinngemäß, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Geltungsbereich/Anzahl

1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses der Stadt Iserlohn.
2. Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Iserlohn. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
3. Anstelle eines Integrationsrates wird durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet. Die Zahl der nach dieser Wahlordnung zu wählenden Mitglieder des Integrationsausschusses beträgt 10. Die Anzahl der vom Rat der Stadt Iserlohn nach § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW zu bestellenden Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Abs. 3 GO NRW zu bestellenden sachkundigen Bürger beträgt insgesamt 9. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht übertreffen. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Bürgermeister als Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der zentrale Auszählwahlvorstand

§ 4

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist gem. § 27 Abs. 3 GO NRW, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nr. 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Von den in Satz 1 Nr. 3 aufgeführten Personen ist die Wahlberechtigung für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Vorlage der Einbürgerungsurkunde zu erbringen.

§ 5

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind ausländische Staatsangehörige,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der aktuellen Fassung nach seinem § 1 Abs. 2 Nrn. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 6

Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 4 sowie alle Bürger der Stadt Iserlohn, die
 - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben
2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 7

Wahltermin

Die Integrationsausschusswahl findet am Tag der Kommunalwahl statt. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 8

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Er weist auf den § 27 Abs. 5 GO NRW und auf § 9 dieser Wahlordnung hin.

§ 9

Einreichung der Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge können
 - von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag)

- einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) vom Tag der Aufforderung an bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Iserlohn eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- 2. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die vom Wahlamt zur Verfügung gestellt werden.
- 3. Die Wahlvorschläge müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die Bezeichnung der Liste sowie Familien- und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit (Nationalität), Anschrift der Bewerber/innen, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Wahlbewerbers in numerischer Rangfolge enthalten.
Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach 1 aufzuführen.
Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) die Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen sowie ggf. der persönlichen Stellvertreter/innen und
 - b) die Bescheinigung der Wählbarkeit.
- 4. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

§ 10

Stellvertretung, Nachrücken

1. Dem Wahlvorschlag für einen Einzelbewerber oder einen Listenbewerber kann unmittelbar ein persönlicher Stellvertreter zugeordnet werden. Dieser vertritt den gewählten Bewerber im Falle einer Verhinderung.
Für Listenwahlvorschläge sind folgende weitere Stellvertretungsregelungen zulässig:
 - a) Stellvertretung nach Listenreihenfolge
Werden keine persönlichen Stellvertreter zugeordnet, so bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt.
 - b) Kombination aus Stellvertretung durch persönliche Stellvertreter und nach Listenreihenfolge
Hierbei
 - werden die gewählten Bewerber, denen unmittelbar ein persönlicher Stellvertreter zugeordnet wurde, im Falle ihrer Verhinderung an der Sitzung von dem jeweiligen persönlich zugeordneten Stellvertreter vertreten.
 - bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung für die gewählten Bewerber,

denen kein persönlicher Stellvertreter unmittelbar zugeordnet ist oder deren persönlich zugeordneter Stellvertreter ebenfalls verhindert ist, in entsprechender Anwendung des § 45 Abs.1 KWahlG. Hiernach tritt an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt bzw. ebenfalls verhindert ist, der erste nicht gewählte Bewerber der Liste, der nicht als persönlicher Stellvertreter eines anderen gewählten Vertreters unmittelbar mitgewählt wurde.

2. Scheidet ein gewählter Einzelbewerber endgültig aus dem Integrationsausschuss aus und wurde für diesen ein persönlicher Stellvertreter unmittelbar mitgewählt, kann dieser ihn ersetzen.
3. Scheidet der Bewerber einer Liste endgültig aus dem Integrationsausschuss aus, kann, soweit ein persönlicher Stellvertreter unmittelbar mitgewählt wurde, dieser nachrücken, soweit kein Ersatzbewerber benannt ist.
Soweit Bewerber einer Liste weder einen Ersatzbewerber noch einen persönlichen Stellvertreter haben, rückt der auf der Reserveliste der Reihenfolge nach nächste Bewerber in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG nach.

§ 11

Ungültige Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge sind ungültig,
 - a) wenn sie nicht fristgerecht beim Wahlamt eingegangen sind (§ 9 Abs. 1),
 - b) wenn andere, als die vom Wahlamt bereitgestellten Formblätter verwendet worden sind (§ 9 Abs. 2),
 - c) wenn sie nicht die für die Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind (§ 9 Abs. 3),
 - d) soweit sie Personen enthalten, die nicht wählbar sind,
2. Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gem. § 9 Abs. 1 durch die Vertrauensperson beseitigt werden.

§ 12

Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss

1. Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuss anrufen.
2. Der gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz gebildete Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge nach Maßgabe der §§ 9, 10 und 11 dieser Wahlordnung und entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über ihre Zulassung.
3. Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 37. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 13

Stimmzettel

1. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.
2. Die Einzelbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein/e Stellvertreter/in im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/r ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.
3. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
4. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind.

§ 14

Wahlbenachrichtigung

1. Spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt der Wahlleiter jede wahlberechtigte Person mit einer Wahlbenachrichtigung, dass sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
2. Für den Inhalt der Wahlbenachrichtigung gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechend.

§ 15

Wahlbekanntmachung

Für den Inhalt der Wahlbekanntmachung gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechend. Sie ist spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

§ 16

Durchführung der Wahl

1. Die Wahl in den Stimmbezirken ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der ordnungsgemäßen Wahlhandlung die Zahl der Anwesenden im Wahlraum beschränken.
2. Den Anwesenden im Wahlraum ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
3. In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild, sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks, in dem die Person wahlberechtigt ist, eingetragen ist. Inhaber des Wahlscheines können in einem beliebigen Wahllokal oder per Briefwahl wählen.
5. Der Wähler hat eine Stimme. Sie wird geheim abgegeben.

6. Gewählt wird, indem durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welche Liste bzw. welchem Einzelbewerber die Stimme gelten soll.
7. Daraufhin wird der Stimmzettel in der Kabine so gefaltet, dass niemand von außen erkennen kann, wie gewählt wurde und anschließend in die Wahlurne eingeworfen.
8. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis.
9. Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Wer des Lesens unkundig ist oder durch körperliches Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Der Wahlvorstand ist vor der Stimmabgabe entsprechend zu informieren.
10. Die Wähler haben sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen.
11. Über die Wahlhandlung ist eine Wahl Niederschrift zu fertigen.
12. Die Wahl Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 17

Briefwahl

1. Die Übersendung von Briefwahlunterlagen ist von den Wahlberechtigten gemeinsam mit dem Wahlscheinantrag zu beantragen. Ein Antrag befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung und ist darüber hinaus beim Wahlamt erhältlich.
2. Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister der Stadt Iserlohn in einem verschlossenen amtlichen Briefumschlag (Wahlbrief)
 - a) seinen Wahlschein,
 - und
 - b) in einem gesonderten verschlossenen blauen Umschlag (Stimmzettelumschlag) seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu überbringen, dass sie - spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr - bei ihm eingehen.
3. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson (§16 Abs. 9 der Wahlordnung) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 18

Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses und Wahl Niederschrift

1. Das Wahlergebnis wird nach dem Wahltag von dem Auszählwahlvorstand ermittelt.
2. Die Ermittlung des Wahlergebnisses im Auszählwahlvorstand ist öffentlich. Der Auszählwahlvorstand kann aber im Interesse eines ordnungsgemäßen Ablaufs die Zahl der Anwesenden beschränken. Den Anwesenden im Auszählraum ist jede Einflussnahme auf das Wahlergebnis untersagt.

3. Im Auszählwahlvorstand ist über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahl Niederschrift zu fertigen. Der Vordruck "Wahl Niederschrift Auszählwahlvorstand" wird vom Wahlamt zur Verfügung gestellt.
4. Die Wahl Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 19

Feststellung des Wahlergebnisses

1. Für die Feststellung des Wahlergebnisses und die Ermittlung der Sitzverteilung gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechend.
2. Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt durch Zustellung die gewählten Bewerber und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
3. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 20

Wahlprüfung

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Gemeindewahl gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch.
2. Ein Einspruch kann von jeder wahlberechtigten Person sowie allen Bürgerinnen und Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 21

Amtssprache/Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Amtssprache ist deutsch.
2. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind entsprechend der Regelungen des § 12 der Hauptsatzung der Stadt Iserlohn vorzunehmen.

§ 22

Inkrafttreten

Die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses der Stadt Iserlohn tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - in Kraft.

II)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 28.05.2025

Der Bürgermeister

gez.
Michael Joithe



Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Eintragung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen und für die Wahl des Integrationsrates in der Stadt Lüdenscheid am 14.09.2025

An den Kommunalwahlen und der Wahl zum Integrationsrat kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am 03.08.2025 (Stichtag) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten dann – wie die deutschen Wahlberechtigten – von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an den Kommunalwahlen bzw. der Integrationsratswahl teilnehmen.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die gemäß § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht bei ihrer Wohnortgemeinde gemeldet sind (z. B. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung oder Angehörige einer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen NATO-Streitkraft einschließlich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen), **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

Voraussetzung dafür ist, dass die Unionsbürgerin bzw. der Unionsbürger am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- b) seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreisgebiet, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehat und
- c) in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Der förmliche Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist **bis spätestens 29.08.2025** bei der Gemeinde zu stellen, in der die von der Meldepflicht befreiten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke können kostenfrei beim Wahlamt der Stadt Lüdenscheid, Rathaus, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, Telefon: 02351/17-1684, E-Mail: wahlamt@luedenscheid.de angefordert werden.

Lüdenscheid, den 30.05.2025

Der Bürgermeister
gez.
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.



Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Kreistages am Donnerstag, den 12.06.2025 um 16:00 Uhr** im Kreishaus II Lüdenscheid, Sitzungssaal, Heedfelder Straße 45

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Anfragen von Einwohnern
3. Entsendung von Vertretern des Märkischen Kreises in Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, Zusammenschlüsse mit sozialer oder kultureller Zielsetzung und sonstige Institutionen
4. Beantragung Fördermittel zur Einrichtung einer Stelle Klimafolgenanpassungsmanagement im Märkischen Kreis
5. Linienbündel Nord;
hier: Notvergabe von Verkehrsdiensten
6. Linienbündel Zentral;
Vorbereitung der Vergabe von Verkehrsdiensten
7. Fortführung des Deutschlandtickets;
hier: Unbefristete Verlängerung der allgemeinen Vorschrift
8. Fortschreibung des Nahverkehrsplans;
hier: Beschlussfassung
9. Mobilticket MK;
hier: Förderung des Landes NRW
10. Stellungnahme des Märkischen Kreises zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW
11. Entwicklung des Stellenplans in den Jahren 2025 bis 2030
hier: Konzeption zur Reduzierung der Personalaufwendungen
12. Investitionsprogramm "Gute Schule 2020" des Landes NRW
hier: Abschlussbericht
13. Haushalt 2025 - Gesperrte Haushaltsmittel und globaler Minderaufwand
14. Beteiligungsgesellschaften des Märkischen Kreises;
hier: Anpassung von Gesellschaftsverträgen an § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW infolge 3. NKFVG NRW

15. MVG:
Ausgleich des operativen Finanzbedarfs und Konkretisierung der KT-Beschlüsse zur Drucksache - FD 20/10/0358
16. MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH;
hier: Bestellung der Arbeitnehmervertreter/-innen in den Aufsichtsrat der MVG nach § 108 a GO NRW
17. Gesellschafterbeschlüsse des Unternehmensverbundes AMK Abfallentsorgungsgesellschaft des Märkischen Kreises mbH;
hier: Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2024
18. Entwurf eines Altschuldenentlastungsgesetzes Nordrhein-Westfalen
19. Zustimmung des Kreistages zu einer außerplanmäßigen Mittelbereitstellung;
hier: Bildung einer Rückstellung im Aufgabenbereich Kreisstraßen
20. a) Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des Märkischen Kreises zum 31.12.2023 und Erteilung der Entlastung
b) Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des Märkischen Kreises zum 31.12.2023 und Erteilung der Entlastung;
hier:
a) Behandlung des Jahresfehlbetrags 2023
b) Abrechnung der differenzierten Kreisumlage für das Jahr 2023
21. Beschluss über die Bestätigung des Gesamtabschlusses des Märkischen Kreises zum 31.12.2021
22. Verkehrslärm K2, K3 in Kierspe;
hier: Gemeinsamer Antrag der CDU-Kreistagsfraktion und der SPD-Kreistagsfraktion vom 12.05.2025
23. Übergabe der Notrufabfrage der Einsatzzentrale Iserlohn auf die Leitstelle des Märkischen Kreises
24. Rettungsdienstbedarfsplan für den Märkischen Kreis
25. Auflösung des Freizeit- und Tourismusverbandes Märkisches Sauerland e. V. (FTV)
26. Teilfortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 20 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz
27. Neufassung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftsatzung)

28. Entgeltbedarfsberechnung für das Schullandheim Märkischer Kreis auf Norderney ab 01.01.2026
29. Schulentwicklungsplanung Förderschulen;
hier: Schule an der Höh
30. Änderung der Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe
31. Anfragen und Mitteilungen
32. Anfragen von Einwohnern

Nichtöffentlicher Teil:

1. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Personalangelegenheiten
3. Vertragsangelegenheiten
4. Anfragen und Mitteilungen
5. Presseveröffentlichungen

Lüdenscheid, 02.06.2025

gez. Marco Voge
Landrat



**Öffentliche Bekanntmachung
der Kreiswahlleiterin zur Kommunalwahl
am 14.09.2025 über die Aufforderung zur
Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die
Wahl des Landrates und des Kreistages des
Märkischen Kreises – Änderung zur
Bekanntmachung vom 09.04.2025**

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat § 15a Abs. 1 KWahlG für nichtig erklärt. Die korrespondierenden Vorschriften in der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sind daher, soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a I KWahlG folgenden Verpflichtungen für Wählergruppen dienen, bis auf Weiteres nicht anzuwenden. Die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG haben weiterhin Gültigkeit.

Damit entfällt die Pflicht der Wählergruppen, bei der Einreichung eines Wahlvorschlags Bescheinigungen des Präsidenten des Landtags NRW über die fristgerechte Abgabe der Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre vorzulegen.

Meine Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des Landrates und des Kreistages des Märkischen vom 09.04.2025 (Amtsblatt Nr. 16) wird daher in Ziffer 3.5 wie folgt geändert:

3.5.

Zusätzliche Erfordernisse für die Einreichung von Wahlvorschlägen durch Wählergruppen gem. § 26 Va, Vb und Vc KWahlO:

Nr. 3.5 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 09.04.2025 über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des Landrates und des Kreistages des Märkischen Kreises am 14.09.2025 ist damit gestrichen.

Wählergruppen, die nach § 2 I Wählergruppentransparenzgesetz (WähIG-TranspG) in der jeweils geltenden Fassung zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, müssen dem Wahlvorschlag **keine** Bescheinigung über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre beifügen.

Darüber hinaus wird der bisherige Rechtszustand beibehalten. Auf meine Bekanntmachung vom 09.04.2025, die in allen anderen Punkten und Verfahrensschritten unverändert weiter gilt, nehme ich insofern Bezug und bitte um Beachtung insbesondere der dort genannten Fristen.

Lüdenscheid, 03.06.2025

Die Kreiswahlleiterin

gez.
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.